

Förderungsrichtlinie Kleinveranstalter und Kleinveranstalterinnen

1. Ziele

Die Durchführung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Veranstaltungen stellt eine der zentralen Schnittstellen zwischen der Erarbeitung künstlerischer und kultureller Inhalte und der Öffentlichkeit dar. Kunst- und Kulturveranstalter*innen leisten dabei einen maßgeblichen Beitrag zur Präsentation künstlerischer Arbeiten aller Sparten, Genres und Formate, bilden in ihren Programmen die Vielfalt des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes in der Steiermark ab und sorgen in allen Regionen des Bundeslandes für breite Teilhabemöglichkeiten an gegenwärtigen und tradierten Formen des künstlerischen und kulturellen Lebens. Durch ihre Vermittlungstätigkeit stärken die steirischen Kunst- und Kulturveranstalter*innen die Möglichkeiten der kulturellen Bildung und ermöglichen vielfältige Auseinandersetzungen und Erfahrungen unabhängig von Alter, Bildungshintergrund und Einkommen. Für Künstler*innen und Kulturschaffende bieten sie wichtige Präsentations- und Erwerbsmöglichkeiten, die unabdingbar für den Aufbau und Unterhalt nachhaltiger professioneller Arbeitszusammenhänge sind.

Die Steirische Kleinveranstalter*innenförderung soll Kunst- und Kulturveranstalter*innen mit einem jährlichen Förderungsbedarf von bis zu € 3.500,00 bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unterstützen und für diese Zielgruppe ein vereinfachtes Antragsprozedere anbieten. Damit soll ein niedrigschwelliger Zugang zu Förderungsmitteln für kleine, vorwiegend ehrenamtlich tätige und/oder neue Kulturinitiativen ermöglicht werden. Es kann sich sowohl um voneinander unabhängige Einzelveranstaltungen, als auch um Veranstaltungsreihen handeln.

Kunst- und Kulturveranstalter*innen mit eigener künstlerischer Produktionstätigkeit, umfangreicheren Vorhaben oder Jahresprogrammen steht weiterhin eine Antragstellung im Rahmen von Projekt- und Basisförderungen oder Mehrjährige Förderungsvereinbarungen offen. Förderungsanträge, welche einen Betrag von € 3.500,00 überschreiten, müssen entsprechend § 6 Abs.2 des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes einer Begutachtung durch das Kulturkuratorium unterzogen werden.

2. Rechtsgrundlagen

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend den Grundsätzen und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes 2005 i.d.g.F.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F. für alle Förderungsbereiche.

Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG)

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Zuordenbarkeit zu einem Förderungsbereich nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.

Es können folgende Veranstaltungen gefördert werden:

- Konzerte
- Theateraufführungen
- Ausstellungen
- Lesungen und literaturvermittelnde Veranstaltungen
- Brauchtumsveranstaltungen
- Workshops, Wettbewerbe und Präsentationen mit kunst- und kulturvermittelnder Ausrichtung
- Präsentationen oder Veranstaltungsreihen von im Rahmen eines Arbeitsstipendiums oder anderer Stipendienprogramme der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entwickelter und positiv evaluierter Formate oder Projekte

Antragsberechtigt sind ausschließlich Kunst- und Kulturveranstalter*innen (Einzelpersonen, Gruppen, Ensembles, Vereine, Gemeinden und Kulturinitiativen) mit Sitz und Tätigkeit in der Steiermark.

Es kann je Antragsteller*in einmalig pro Jahr um Förderung angesucht werden. Eine weitere oder zusätzliche Förderung derselben Veranstaltung/en aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen mittels des dafür bereitgestellten [Online-Formulars](#) der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport gestellt werden.

Die Antragstellung muss spätestens zwei Wochen vor dem ersten geplanten Veranstaltungstermin erfolgen.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine ausführliche Projektbeschreibung unter Angabe von
 - Veranstaltungsort (Bezeichnung, Adresse, Fassungsvermögen),
 - Namen, Titel und Kurzinformation zu den eingeladenen Künstler*innen/Gruppen/Kulturschaffenden und ihren Programmen bzw. Beiträgen
 - den Zielgruppen des Programms
 - einer Kurzbeschreibung der Bewerbungsmaßnahmen für die Veranstaltungsreihe und begleitender Maßnahmen der Kunst- und Kulturvermittlung;
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante Veranstaltungsreihe inklusive einer begründeten Kalkulation der erwarteten Einnahmen (unter Berücksichtigung von Fassungsvermögen, erwarteter Publikumszahlen, Höhe der Eintritte, weiteren Förderungsgeber*innen, Sponsoren, etc.)
- Angaben zu weiteren, auch unentgeltlichen Unterstützungsleistungen ohne Geldfluss durch die Standortgemeinde, den Veranstaltungsort, etc. (z. B. kostenfreie Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten, Personal, etc.).

Im Bedarfsfall sind zusätzlich oder nachträglich vorzulegen:

- Miet- oder Nutzungsvereinbarung
- Bestätigung der Meldung, Anzeige oder Bewilligung bei der Veranstaltungsbehörde

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kunst- und Kulturförderungen besteht nicht.

Für den Fall, dass Änderungen an den wesentlichen Rahmenbedingungen (z.B. Terminverschiebung, Änderung bei der Veranstaltungsstätte oder Künstler*innen) vorgenommen werden sollen, muss der jeweilige Umstand der Förderungsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Förderung der geänderten Veranstaltung(en) ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderstelle zulässig.

Die [Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung](#) 2014 – VSVO ist einzuhalten.

Alle geförderten Vorhaben müssen an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Land Steiermark hinweisen. Insbesondere muss auf allen sich auf das Projekt beziehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Drucksorten (auf offiziellen Einladungen zu Veranstaltungen, Plakaten, Feldern, Publikationen, etc.) das Logo der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport abgedruckt werden. Dieses steht auf der Homepage der Abteilung in unterschiedlichen Formaten [zum Download](#) bereit.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von

- **€ 1.500,00 bei Projektkosten bis zu € 7.500,00 und mindestens einer geplanten Veranstaltung**
- **€ 2.500,00 bei Projektkosten zwischen € 7.500,01 und € 17.499,99 und mindestens drei geplanten Veranstaltungen**
- **€ 3.500,00 bei Projektkosten ab € 17.500,00 und mindestens fünf geplanten Veranstaltungen**

Förderungsfähige Kosten sind ausschließlich

- Gagen, Honorare und Aufwandsentschädigungen für engagierte professionelle Künstler*innen, Kulturschaffende oder Kunst- und Kulturvermittler*innen;
- mit diesen Engagements verbundene Reise- und Aufenthaltskosten;
- Kosten der Bewerbung, Raummieten für den Veranstaltungstag und -ort, Veranstalterhaftpflichtversicherungen oder Gebühren an Verwertungsgesellschaften (z. B. AKM)

Dient ein kulturelles oder künstlerisches Vorhaben vorwiegend anderen, z. B. wirtschaftlichen oder touristischen Zwecken, darf die Förderung nicht vorwiegend aus Mitteln der Kulturförderung erfolgen, sondern nur zu einem entsprechend geringeren Anteil.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der*Die Förderungsnehmer*in ist dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ausschließlich für die angeführten Kostenpositionen zu verwenden.

Hierüber muss spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende ein Verwendungsnachweis in Form eines Projektberichts erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch Daten zu Auslastung, Publikumszahlen und vergleichbaren Richtwerten oder Indikatoren. Zusätzlich können im Zusammenhang mit der/den Veranstaltung/en erstellte Druckwerke (Plakate, Flyer, etc.) sowie Presseberichte in digitaler Form übermittelt werden.

Der*Die Förderungsnehmer*in verpflichtet sich, auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung/en, die Vorlage der Honorarnoten oder Rechnungen sowie die entsprechenden Zahlungsbelege.

Der*Die Förderungsnehmer*in verpflichtet sich, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zur gegenständlichen Veranstaltung zu gewähren sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der*Die Förderungsnehmer*in ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- geplante Veranstaltung/en nicht umgesetzt wurden
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt
- eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde
- die Förderungsstelle über wesentliche Umstände (insbesondere Programmänderungen) unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde
- die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird

Im Falle des Entfalls einzelner Veranstaltungen ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen.

6. Ausschließungsgründe

Ausgenommen von diesem Förderungsprogramm sind gewerbliche Veranstalter*innen sowie [Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 2 StVAG](#).

Ausgeschlossen sind Förderungswerber*innen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht sowie Vorhaben, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen österreichisches oder europäisches Recht verstoßen.

Nicht gefördert werden:

- Kabarett, Comedy und Amateurtheater
- volkstümliche Musik, Schlager
- (Volks-)Feste, -feiern und Jubiläumsveranstaltungen
- Reisevorträge

- kommerzielle Veranstaltungen, Events
- Benefizveranstaltungen
- Preisgelder
- Veranstaltungen von Schulen oder Kinderbetreuungseinrichtungen
- Veranstaltungen von Jugendvereinen/-einrichtungen
- Freizeitaktivitäten
- Veranstaltungen an und von Kulturinstitutionen in öffentlicher Trägerschaft;
- Veranstaltungen, die im Rahmen von Festivals, Projekten oder Jahresförderungen stattfinden, die durch eine Förderung des Landes Steiermark finanziert werden
- Nachförderungen

7. Förderungsvertrag

Mit dem Vorliegen des vollständigen und mängelfreien Ansuchens sowie der Förderungszusage durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

8. Datenschutz

Allgemeine Informationen:

- Zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Veranstaltungen wird auf die Plattform für eine nachhaltige Veranstaltungskultur verwiesen. Nähere Informationen unter: <https://www.greenevents.steiermark.at/>